

Eine beispiellose Unverfrorenheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **6 (1897)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-522258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
Samstags.

Paraissant
le Samedi.

Abonnement:
Für die Schweiz:
Zwölf Monate . Fr. 5.—
Sechs Monate . Fr. 3.—
Drei Monate . Fr. 2.—
Für das Ausland:
Zwölf Monate . Fr. 7.50
Sechs Monate . Fr. 4.50
Drei Monate . Fr. 3.—
Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
20 Cts. per 1 spat. Petite
zelle oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Verens-Mitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Douze mois . Fr. 5.—
Six mois . Fr. 3.—
Trois mois . Fr. 2.—
Pour l'étranger:
Douze mois . Fr. 7.50
Six mois . Fr. 4.50
Trois mois . Fr. 3.—
Aux Sociétaires
gratuitement.

Annales:
20 Cts. pour la petite
ligne ou son espace.
Rabais pour répétition
de la même annonce.
Les Sociétaires
payent moitié prix.



Organ und Eigentum des **Schweizer Hotelier-Vereins.** 6. Jahrgang | 6^{te} Année **Société Suisse des Hôteliars.** Organe et Propriété de la

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Zur gef. Notiz.

Von verschiedenen Seiten sind wir angefragt worden, ob es noch Zeit habe, sich für das Reklamebuch „Die Hotels der Schweiz“ anzumelden, und müssen wir hieraus den Schluss ziehen, dass Mancher im Drange der Sommergeschäfte die erhaltene Einladung aus Mangel an Zeit unberücksichtigt gelassen oder verlegt und vergessen hat. Wir haben daher eine **letzte Anmeldefrist bis Ende dieses Monats** angesetzt.

Die nötigen Anmeldeformulare werden auf Wunsch sofort zugesandt.

Das offizielle Centralbureau.

AVIS IMPORTANT.

On nous a demandé de divers côtés s'il est encore temps de s'inscrire pour le livre-réclame: „Les Hôtels de la Suisse“. Nous devons en inférer que beaucoup d'hôteliars, pressés par les affaires de la saison d'été, n'ont pas eu le loisir de répondre à notre invitation ou l'ont mise de côté et oubliée.

Nous avons par conséquent fixé à **la fin du mois courant un dernier délai d'inscription.**

Les formulaires d'inscription sont envoyés immédiatement sur demande.

Le Bureau central officiel.

Noch ein Wort zur Rabattfrage.

In No. 33 Ihres werthen Blattes habe ich dargetan, wie missbräuchlich die Gütmütigkeit der Inhaber von schweiz. Hotels benützt wird, um ihnen eine Provision für zugewiesene Gäste abzuzutreten. Diese Geflogenheiten unverschämter Reiseagenturen kennen nur Kraft eines gewissen Terrorismus weiterbestehen, den sie über einen gewissen Teil unserer Etablissements ausüben.

Wenn ein Hotelier glaubt, nur durch die Zuweisungen solcher Agenturen gedeihen zu können, so schauere er sich recht unbefangen das Leben und Treiben unserer Fremden auf den Bahnen, Dampfschiffen etc. und auch ganz besonders an grossen Sammelpunkten, etwa am Quai in Luzern, oder am Höhenweg in Interlaken an.

so selbstständig mit Bezug auf Alles, was ihren Aufenthalt bei uns betrifft, dass es an Naivität grenzte, wollte man den so gefürchteten Agenturen einen massgebenden Einfluss auf die Fremdenbewegung in der Schweiz vindizieren.

Man überschätze also in erster Linie die Dienste der Agenturen nicht. — Weil aber doch das Bedürfnis besteht, den Kundenkreis beständig zu erweitern und uns für die Interessen des Fremdenverkehrs fleissig zu regen, so geschehe das nach der Richtung, die, bei zielbewusstem Streben, uns auch einigen Erfolg verbürgt.

Nach meiner Meinung sollte die Gesamtheit unserer Interessenten dahin streben: Vermittelt einer centralisirten Reklame in allen Hauptstädten der Welt die Vorzüge eines Aufenthaltes in der Schweiz, den Reiz der Hochgebirgstouren u. s. f. ad oculum zu demonstrieren!

Der weitblickende Schweizer Hotelier — glücklicherweise haben wir deren Viele — wird mir die Wahrheit dieses Satzes bestätigen!

Trete der Schweizer Hotelier-Verein als eine mächtige Gesamtheit auf, um die angeregten

Postulate auszuführen und errichte er in den grössten Hauptstädten des Auslandes schweiz. Reisetämer, versehen mit allen Mitteln, um den Touristen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen!

Eine beispiellose Unverföreneheit.

Als Antwort auf die von uns unter obigem Titel gebrachte Kritik über das in Nürnberg im Entstehen begriffene Reklamebuch, welches genau nach dem Muster desjenigen des Schweizer Hotelier-Vereins herausgegeben wird, erhalten wir von Herrn Friedrich, Chef des sogenannten Central-Hotel-Bureau und Verleger des benannten Buches eine Karte folgenden Inhalts:

„Nachdem das Feld für die Inseraten-Annahme meines Werkes sich zu gross ausgedehnt und folgedessen das fragliche Buch zu plump und stark würde, verzichte ich auf die Schweiz.“

Ob dieser Verzicht die Folge unseres Artikels in vorletzter Nummer, resp. der diesbezüglich eingeleiteten gerichtlichen Klage ist oder ob er freiwillig, d. h. nur aus Rücksicht auf ein Zutruppwerden des Buches geschehen, kann uns schliesslich gleichgültig sein.

Haftpflicht der Wirte.

Ein interessantes Urteil wurde jüngst vom Bezirksgericht Horgen gefällt und von der Appellationskammer des Obergerichts Zürich bestätigt.

Am 2. November 1896 kam eine Hochzeitsgesellschaft in das Hotel „Meierhof“ in Horgen, welches damals vom Beklagten M. F. als Pächter betrieben wurde. Die Gesellschaft begab sich ins Hotel zum Nachessen, während die Kutscher unter Beihilfe des Knechtes des Beklagten die Pferde in die Stallungen des Hotels

Der Beklagte bestritt diese Haftpflicht, behauptend, eine Uebernahme der Wagen durch den Wirt habe thatsächlich nicht stattgefunden, indem er von der Anwesenheit derselben nicht einmal Kenntnis gehabt habe.

Das Gericht hat die Haftbarkeit des Wirtes ausgesprochen und unter anderem folgende interessante Sätze aufgestellt:

Nach Art. 488 des Obligationenrechtes bedürfte es einer förmlichen Uebernahme der Fuhrwerke als seiten des Stallwirtes nicht zur Begründung seiner Haftbarkeit, sondern die letztere tritt schon ein mit dem Momente, wo der Gast seine Pferde in die vom Stallwirt gehaltene Stallung eingebracht hat, gleichviel ob eine Anzeige von der Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Der Umstand, dass der Wirt keinen Platz oder der Kutscher keine Lust hat, den Wagen in der Remise unterzubringen, derselbe daher auf der Strasse stehen bleibt, entbindet den Wirt nicht von der Haftpflicht.

Ferner: Wer Pferd und Wagen regelrecht im Stall eines Stallwirtes einstellt, hat keine Pflicht zur weiten Ueberwachung. Wenn der Kutscher angefahren ist, stellt er sein Pferd in den Stall, lässt den Wagen stehen; um das weitere hat sich der Wirt zu kümmern, und zwar ohne dass im von der Anwesenheit des Fuhrwerkes eine Anzeige gemacht zu werden braucht.

Ein weiteres Urteil aus Bern lassen wir hier folgen:

In einer stark frequentierten Wirtschaft der Stadt Bern geriet seiner Zeit ein Gast, der den Abort aufsuchte, aus Unkenntnis der Räumlichkeiten an eine unver Schlossene, aber mit deutlicher Aufschrift versehenen und genügend beleuchtete Kellerthüre, betrat direkt die in die Tiefe führende Treppe und stürzte hinunter, wobei er sich namentlich am Kopfe erheblich verletzte, sodass eine totale Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen eintrat; auch wurden die Kleider verderben.

Der Betroffene verklagte den Wirt auf Schadensersatz, weil derselbe durch Unterlassung sicherdner Vorkehrungen den Unfall mitverschuldet habe.

Gestützt auf Zeugendepositionen, auf einen Augenschein und in Anbetracht, dass seit etwa 17 Jahren an betreffender Stelle kein derartiger Unfall vorkam, erkannte jedoch das Obergericht auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge.



Eine Anstandsstunde

drucken wir auf Wunsch eines Lesers ab. Wer sie nicht nötig hat, kann sie schenken.

Setz' artig dich, nimm die Serviette — leg sie entfaltend auf die Kniee — propf auf den Hals sie nicht! Der nette — moderne Jüngling thut das nie! — Auch in das Knopfloch sie zu stecken — gilt, merk' dir's, keineswegs als fein! Dass Hemd und Rock wir nicht beflecken — wird Sache unserer Vorsicht sein.

Da liegt dein Bröchen. Doch: ich bitte — mit deinem Messer schneid' es nicht — denn

jeder, der das Bröchen schnitte — war' ein Verbrecher, weil man's bricht! — Da kömmt die Suppe! Ungeduldig — fällt darüber her der Egoist; — du aber, Jüngling, bist dir schuldig — es zu verbergen, wenn du's bist! — Nie stürze dich auf deine Beute — auch wenn es Ueberwindung braucht — bevor die Dam' an deiner Seite, den Löffel in die Suppe taucht.

Die Frau, die du zu Tisch geleitet — das präg' dir ein, vergiss es nie — bleibt deinem Schutz unterbreitet, bedien' und unterhalte sie! — Wenn möglich, plauder' geistreich, heiter — doch fällt dir nichts Geschicht's rein — als Staatsrecht, Reichstag und so weiter — dann freilich lass es lieber sein! — Viel eher noch erzähl' vom Wetter — und von dem Winde allerlei — und dass erst heut das Barometer — recht lobenswert gestiegen sei.

Was bei der Suppe wir nicht dürfen — weil guter Ton es streng verpönt — das ist zunächst das laute Schlürfen — das man sehr leicht sich abgewöhnt! — Langsam den hintern Teil erhebend — (des Löffels nämlich) führet man

— zum Mund die Spitze, leise schwebend — entleert der Löffel selbst sich dann. — Dass man sich nicht den Bart beträufelt — verlangt gebieterisch der Takt — der schönste Bart erscheint verzweifelt — unschön als Suppen-Karakt!

„Weiss oder rot?“ tönt jetzt die Frage. — Wunsch deine Dame weisen Wein — so schenk' ihr weissen zum Gelage — und sagt sie rot, schenk' roten ein. — Die Flasche ja nie mit der linken — nimm stets sie mit der rechten Hand. — Korkstückchen musst du selber trinken, denn du bist Mann und bist galant. — Drum giess dir selbst zunächst ein wenig — o Jüngling, in dein Glas hinein, und dann erst fülle unterthänig — nicht ganz der andern Glas mit Wein.

Zum Munde führen stat der Gabel — bei Tisch des Messers schneid' den Stahl — es war' ein Löffel, höchst blamabel — o Jüngling, ist dies allemal! — Lass mit gesperrter Schrift es drucken — dir ins Gedächtnis für und für; nicht einmal lecken, niemals schlucken

— darf man am Messer, merk' es dir: — Soll nicht für immerdar erlassen — in der Gesellschaft, Mensch dein Stern — dann musst du dir's gesagt sein lassen: — Das Messer bleibt den Lippen fern! — Dass man die Gabel in der Linken — das Messer in der Rechten hält, — die Finger nicht bis in die Zinken, beziehungsweise Klinge stellt — will als bekannt voraus ich setzen — obgleich gar mancher Ignorant — selbst diese Regel zu verletzen — schon oft genug sich unterstand.

Dem Zarten kommt man zart entgegen. — Jetzt naht der Fisch. Der Fisch ist zart. — Das Messer fort! Drum senk' den Degen — vor'm Fisch, so will's die Lebensart. — Nur mit der Gabel ohne Messer — isst man den Fisch! Ein Stückchen Brot — hilft (diesmal gerade rechts!) dir besser — erfülle dieses Tischgebote. — Der Meister kann die Form zerbrechen, singt Schiller zwar, jedoch zumeist — verübelt man solch ein Verbrechen — bei Tisch sogar dem Mann von Geist. — Ein Held der Feder jüngst verhöhnste — die Form, indem